OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301856/5/Kü/KaL

Datum:
Linz, 23. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des D A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, Adresse, vom 1. März 2018, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. Februar 2018, GZ: 0018270/2017, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. Februar 2018, GZ: 0018270/2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 iVm § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 123 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Der Beschuldigte, Herr D A, geb. x, hat als Dienstgeber nachstehend angeführte Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Am 23.10.2016 um 00.01 Uhr wurde durch Ermittlungs- und Erhebungsorgane der Finanzpolizei Linz, gemeinsam mit dem Erhebungsdienst des Magistrates der Stadt Linz und Organen der Polizeiinspektion S-straße, im Cafe R, in A, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Einkommenssteuergesetzes § 89 Abs.3, durchgeführt.
In weiterer Folge kam es zu etlichen niederschriftlichen Einvernahmen, u.a. jener mit Frau G A-M am 01.02.2017.
Im Zuge der Einvernahme und diverser Abfragen (Versicherungsdatenauszug, ELDA) konnte festgestellt werden, dass Frau G A-M, geb. am x, erst mit 02.02.2017 (= einen Tag nach der niederschriftlichen Einvernahme) von der Sozialversicherung beim Lokal ‚Cafe R' abgemeldet wurde, obwohl diese laut eigenen Angaben nur von 26.09.2016 - 15.12.2016 im Lokal als Kellnerin mit Inkasso tätig war. Die Entlohnung betrug 600 Euro in bar für 70 Wochenstunden.
Aufgrund vorhergegangener ziviler Erhebungen bzw. Zeugeneinvernahmen durch die Finanzpolizei konnte gemeinsam mit dem Erhebungsdienst des Magistrates der Stadt Linz festgestellt werden, dass es sich bei dem Cafe R um ein als Cafe getarntes illegales Bordell handelt. Aufgrund viermonatiger Nachbearbeitung und Einvernahmen konnten Sie gemeinsam mit Frau A L als wahre Machthaber und Betreiber dieses Bordells ermittelt werden, und zwar seit Anbeginn (seit dem Jahr 2015). Sie haben dabei andere, teils unwissende Personen, als Betreiber des Cafes vorgeschoben.
Dies ergibt sich laut Anzeige daraus, da gegenüber Animierdamen sowohl eine persönliche als auch wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber Ihnen bestand. Teilweise war das Cafe zugleich Arbeitsstätte und Schlafplatz. Es gab persönliche Weisungen von Frau A an die Animierdamen, sich an bestimmte Preise bei den sexuellen Handlungen zu halten. Nur bei erfolgreicher Getränkeanimation gab es auch einen Anteil vom bezahlten Betrag des Gastes an Frau A für das Getränk (ca. 50% der durch Animation verkauften Getränke. z.B. 5 Euro für einen Whiskey der 10 Euro und 8 Euro für eine Flasche Piccolo, welche 20 Euro kostet). Für sexuelle Handlungen wurden 45 Euro (halbe Stunde) bzw. 65 Euro (eine Stunde) von Frau A an die Animierdamen ausgegeben, wenn diese Sex mit einem Gast gemacht haben. Sowohl Sie als auch Frau A haben Druck auf die Animierdamen ausgeübt, wenn diese mit sexuellen Handlungen kein Geld verdient haben. So wurde etwa Frau B sogar einmal von Ihnen aus dem Lokal verwiesen, als diese sich weigerte Sex mit einem Mann zu machen. Die Animierdamen mussten nach jeder erfolgten sexuellen Handlung einen fixen Betrag an Frau A abgeben.

So war etwa Frau B in den organisatorischen Ablauf des Cafe R eingegliedert. Dies resultiert vor allem daraus, dass jegliche Kunden um in Kontakt mit Frau B treten zu können, das Cafe R besuchen und deren Räumlichkeiten zur Ausübung sexueller Handlungen nutzen mussten.
Die unternehmerisch relevanten Gestaltungsmöglichkeiten (Preise, Öffnungszeiten, Außenverhältnis; Weisungen) lagen in jeder Hinsicht auf Ihrer Seite, wodurch Ihnen die Dienstgebereigenschaft zuzurechnen ist.
Frau G wurde von Ihnen nicht rechtzeitig bei der Sozialversicherung abgemeldet.
Es liegt somit ein Verstoß gegen das ASVG vor.
Gemäß § 111 Abs.1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs.3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1) Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2) Meldeabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3) Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4) Gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungs-Verhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.
§ 34 Abs.1 ASVG: Die Dienstgeber haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, Wechsel in das neue Abfertigungssystem nach § 47 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BWIVG), BGBl. I Nr. 100/2002, oder nach vergleichbaren österreichischen Rechtsvorschriften, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.
Dies ist nicht innerhalb der 7-Tage-Frist geschehen (letzter Arbeitstag; 15.12.2016, Tag der Abmeldung; 02.02.2017)“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen in eventu eine bloße Ermahnung zu erteilen oder die verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß herabzusetzen.

Begründend wurde festgehalten, dass der Mieter des Lokals Herr A A gewesen sei. Die Schwester des Herrn A A, Frau A L, sei die Freundin des Bf. Sie sei dort als Kellnerin beschäftigt gewesen, wobei sie lediglich Kellnerdienste (und keine wie immer geartete Prostitution) durchgeführt habe. Sie sei bei ihrem Bruder, Herrn A A, angestellt und beschäftigt gewesen. Dieser sei auch der wahre Firmeninhaber gewesen. Herr A A habe das Lokal im Herbst 2016 an eine andere Person veräußert, wobei der Bf im Zuge der Veräußerung im Dezember 2016 dann weggezogen sei. Der Bf sei jedenfalls zum Zeitpunkt der Kontrolle in Rumänien gewesen. Er sei nicht Firmeninhaber.

I.3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom

5. März 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. März 2019, an welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters sowie Vertreter des Finanzamtes und der belangten Behörde teilgenommen haben. In der mündlichen Verhandlung wurden der Beamte, welcher die Kontrolle durchgeführt hat und die als Kellnerin tätige A-M G als Zeugen einvernommen.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 23. Oktober 2016 wurde von Erhebungsorganen der Finanzpolizei Linz im Cafe R, A, eine Kontrolle durchgeführt. Grund der Kontrolle war, dass aufgrund vorhergegangener ziviler Erhebungen bzw. Zeugeneinvernahmen der Verdacht bestand, dass es sich beim Cafe R um ein getarntes illegales Bordell handelt.

Bereits am Vortag der Kontrolle, dem 22. Oktober 2016, wurde von zwei Kontrollorganen in Zivil das Lokal besucht. Zu diesem Zeitpunkt war im Lokal eine jüngere Frau hinter der Bar anwesend, die am folgenden Kontrolltag als L A identifiziert wurde. Neben der Bar befand sich ein Mann, der später als A V identifiziert werden konnte.

Nachdem das Kontrollorgan in Zivil an einem Tisch Platz genommen hat, gab Frau L A einer anwesenden weiblichen Person, die am Kontrolltag als C B identifiziert werden konnte, die Anweisung, dass sie sich zum Tisch des Beamten in Zivil setzen sollte. Frau B konnte nicht Deutsch, gab aber dem Beamten zu verstehen, dass sie einen Piccolo-Sekt trinken möchte. Der Beamte erklärte, dass er keinen Piccolo sondern ein anderes Getränk bezahlen wolle. Schlussendlich stellte sich heraus, dass jedes Getränk für ein Mädchen 10 Euro kosten würde, auch wenn dasselbe Getränk für einen Gast billiger sei. Bezahlt wurden die Getränke vom Kontrollorgan bei der Kellnerin L A.

Auch bei der bereits erwähnten Kontrolle am nächsten Tag, am 23. Oktober 2016, wurden von den Kontrollorganen A V, L A und C B im Lokal angetroffen. Herr V gab gegenüber den Kontrollorganen an, dass er an diesem Tag im Lokal alleine tätig ist, konnte aber über Aufforderung vorerst keine Kellnerbrieftasche vorweisen. Erst als Frau L A vom hinteren Bereich des Lokals in den Barbereich kam, tauchte die Kellnerbrieftasche wieder auf und wurde diese von Herrn V den Kontrollorganen vorgezeigt.

Während der Kontrolle hielt sich Frau C B im Lokal bei Gästen sitzend auf. Frau B wurde nach der Kontrolle zur niederschriftlichen Einvernahme auf die

Polizeiinspektion Schubertstraße mitgenommen. Noch vor der Einvernahme wurde Frau B sowohl von einem Mann als auch einer Frau angerufen, dies konnte vom anwesenden Kontrollorgan wahrgenommen werden. Frau B gab bei ihrer Einvernahme an, keine sexuellen Anbahnungen im Lokal durchzuführen und auch keine Getränkeanimation vorzunehmen. Zudem gab sie an das erste Mal im Lokal gewesen zu sein und den wahren Chef des Lokals nicht zu kennen.

Aufgrund der Feststellungen anlässlich der Kontrolle führten die Erhebungsorgane eine Reihe von Nacherhebungen inklusive Zeugeneinvernahmen durch, um abzuklären, wer der wahre Machthaber und somit Lokalbetreiber des Cafe R gewesen ist.

Im Zuge dieser Erhebungen wurde auch Frau A-M G einvernommen. Frau G hat im Cafe R in der Zeit von September bis November 2016 gearbeitet und monatlich 800 Euro als Kellnerin verdient. Frau G hat die Arbeitsmöglichkeit im Lokal mit Herrn Alexandru Varga besprochen. Dieser hat ihr gegenüber erklärt, dass sie als Kellnerin arbeiten kann, er hat ihr die erforderlichen Papiere zur Unterschrift gegeben und schlussendlich auch das Geld an sie ausbezahlt. Frau A-M G ist die Cousine von Frau L A. Diese hat ihr gezeigt, welche Aufgaben sie im Lokal als Kellnerin hat und wie die Arbeit insgesamt abläuft. Der Bf ist Frau A-M G bekannt, sie hat ihn während ihrer Kellnertätigkeit im Lokal aber nicht gesehen.

Gemäß dem elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger war Frau A M G durch den Dienstgeber A V in der Zeit vom 26. September 2016 bis 2. Februar 2017 zur Sozialversicherung angemeldet.

Der Bf war zum Kontrollzeitpunkt 23. Oktober 2016 nicht im Lokal und insgesamt nicht in Österreich sondern in Rumänien aufhältig. In den Jahren 2014 bis 2015 hat der Bf das gegenständliche Lokal betrieben und war in dieser Zeit auch Mieter des Lokals. Danach war in der Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 31. Mai 2016 Herr A A, in der Zeit von 1. Juni 2016 bis 30. September 2016 Frau C V und ab dem 1. Oktober 2016 bis zum Kontrolltag Herr A V Mieter des Geschäftslokals Cafe R.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich aus dem Strafantrag des Finanzamtes, welchem eine Reihe von Erhebungsergebnissen angeschlossen sind. Der im Zuge der mündlichen Verhandlung einvernommene Anzeigenleger bestätigt seine Angaben im Aktenvermerk, den er über die zivile Kontrolle sowie die eigentliche Kontrolle am 23. Oktober 2016 angelegt hat. Der Zeuge schildert nachvollziehbar, dass die Lebensgefährtin (Freundin) des Bf im Lokal als Kellnerin tätig gewesen ist, auch Anweisungen an die anwesende Frau C B gegeben hat und die Gewahrsame über die Kellnerbrieftasche gehabt hat.

Feststeht auch durch die Aussage des Zeugen bzw. die Feststellungen der Kontrollorgane, dass der Bf zum Kontrollzeitpunkt nicht im Lokal anwesend

gewesen ist. In diesem Sinn erscheinen auch die Aussagen des Bf, wonach er sich zum fraglichen Zeitpunkt überhaupt nicht in Österreich aufgehalten hat, als glaubwürdig.

Die Namen der Personen, welche das Lokal Cafe R in den angegebenen Zeiten angemietet haben, ergeben sich aus den Einvernahmeprotokollen der Finanzpolizei. Es ist daher als erwiesen anzusehen, dass der Bf zwar bis 2015 Mieter des Lokals gewesen ist – wie er auch selbst im Zuge der Verhandlung angibt – allerdings zum fraglichen Zeitpunkt nicht mehr als Mieter des Lokals fungiert hat.

Dem Auszug aus dem elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Kellnerin A-M G ist zu entnehmen, dass diese, wie von ihr in der mündlichen Verhandlung auch geschildert – ab September 2016 im Lokal gearbeitet hat und als Dienstgeber Herr A V sie zur Sozialversicherung angemeldet hat. Aus diesen Daten des Sozialversicherungsdatenauszuges ergibt sich auch nachvollziehbar, dass sich die Kellnerin bei Herrn V vorgestellt hat und dieser über ihre Kellnertätigkeit im Cafe R entschieden hat. Daraus erklärt sich auch, dass Herr V der Kellnerin die erforderlichen Papiere vorgelegt hat und auch ihr den Lohn ausbezahlt hat.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die vorliegenden Ermittlungsergebnisse und den Aussagen des Bf sowie der Zeugen in der mündlichen Verhandlung nicht nachweisbar war, dass der Bf im Zeitraum der Beschäftigung der Kellnerin A-M G als wahrer Machthaber im Lokal Cafe R und somit Dienstgeber anzusehen ist. Insofern konnten diesbezüglich auch keine Feststellungen getroffen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber i.S. dieses Gesetzes u.a. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

II.2. Dem Bf wird im gegenständlichen Straferkenntnis angelastet, die Kellnerin A-M G nicht rechtzeitig nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von der Sozialversicherung abgemeldet zu haben.

Wie die oben dargestellte Rechtslage zeigt, trifft die Verpflichtung der rechtzeitigen Abmeldung von Dienstnehmern ausschließlich den Dienstgeber gemäß § 35 Abs. 1 ASVG, alternativ eine sonstige meldepflichtige Person (Stelle) gemäß § 36 ASVG oder eine bevollmächtigte Person gemäß § 35 Abs. 3 ASVG. Keine dieser

Funktionen wurde allerdings vom Bf im fraglichen Zeitpunkt nachweislich ausgeübt. Wie bereits oben festgehalten, kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der Bf im fraglichen Zeitpunkt als Betreiber des Lokals Cafe R fungiert hat. Unstrittig ist, dass der Bf am Kontrolltag nicht im Lokal anwesend, sondern in Rumänien aufhältig gewesen ist und er auch nicht Mieter des Lokals gewesen ist. Zudem ergibt sich aus dem Datenauszug der Sozialversicherung, dass ein anderer Dienstgeber ab September 2016 die Kellnerin zur Sozialversicherung gemeldet und im Februar 2017 wieder abgemeldet hat. Von der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Kellnerin wurden diese Angaben auch so bestätigt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Dienstgebereigenschaft des Bf nicht erwiesen ist und ihm daher die Verletzung der Meldepflicht, sei es die Anmeldung eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung oder die rechtzeitige Abmeldung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Insofern war daher dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger